

Berichtspflichtigen kapitalmarktorientierter Unternehmen - Überblick und Auswirkungen des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (TUG)

Dipl.-Kfm. Klaus Bertram WP StB
Partner FALK & Co GmbH

Überblick

- ❖ Regelungsbereiche des TUG
- ❖ Finanzberichterstattung
 - Jahresfinanzbericht
 - Halbjahresfinanzbericht
 - Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung
- ❖ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
 - Meldeschwellen
 - Directors' Dealings
- ❖ Ausblick

Regelungsbereiche des TUG

- ❖ Umsetzung von Richtlinie 2004/109/EG
(nicht: Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie)
- ❖ Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- ❖ Anpassungen im Handelsgesetzbuch (HGB)
- ❖ Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Finanzberichterstattung

- ❖ Jahresfinanzbericht / Konzernfinanzbericht
- ❖ Halbjahresfinanzbericht
- ❖ Zwischenmitteilungen

Jahres- / Konzernfinanzbericht

- ❖ Gilt für sog. Inlandsemittenten (§ 2 Abs. 7 WpHG, Ausnahme für Kapitalanlagegesellschaften)
- ❖ Ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen => Fristverschärfung!
- ❖ Mindestbestandteile
 - Geprüfter Jahres- /Konzernabschluss
 - Geprüfter Lagebericht / Konzernlagebericht
 - „Bilanzzeit“ der gesetzlichen Vertreter
- ❖ Offenlegung
 - Elektronisches Unternehmensregister
 - zusätzlich Hinweisbekanntmachung mit Internetadresse, wo abrufbar (zusätzlich zu elektr. Unternehmensregister)
 - Mitteilung an BaFin

Bilanzeid

❖ § 264 Abs. 2 Satz 3 / § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB

➤ Die gesetzlichen Vertreter haben zu versichern, dass nach bestem Gewissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

❖ § 289 Abs. 1 Satz 5 / § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB

➤ Die gesetzlichen Vertreter haben zu versichern, dass nach bestem Gewissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.

Halbjahresfinanzbericht

- ❖ Gilt für Inlandsemittenten, die Aktien oder Schuldtitel ausgegeben haben
- ❖ Ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen
- ❖ Ggf. (freiwillige) prüferische Durchsicht
- ❖ Falls keine prüferische Durchsicht erfolgt, ist darauf im Halbjahresfinanzbericht hinzuweisen

Halbjahresfinanzbericht

❖ Mindestbestandteile

➤ Verkürzter Abschluss

- Mindestbestandteile: verkürzte Bilanz, verkürzte GuV, Anhang
- bei Unternehmen, die unter die IAS-Verordnung fallen, ist IAS 34 zwingend anzuwenden

➤ Zwischenlagebericht

➤ „Halbjahres-“ Bilanzzeit

Halbjahresfinanzbericht

❖ Prüferische Durchsicht

- § 320 (Auskunftsrecht) und § 323 HGB (Haftungsbeschränkung) sind anzuwenden
- Bestellung erforderlich
 - Wahl durch Hauptversammlung (!)
 - Auftrag durch Aufsichtsrat
- Gesetzliche Vorbehaltsaufgabe: Bescheinigung ist zu siegeln (bei freiwilliger Prüfung von Quartalsberichten [keine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe] kann gesiegelt werden)
- Bescheinigung ist mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen

Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung

- ❖ Gilt für Inlandsemittenten, die Aktien ausgegeben haben
- ❖ Ist spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Mitteilungszeitraums zu veröffentlichen
 - Zwischenmitteilung muss in einem Zeitraum zwischen 10 Wochen nach Beginn und 6 Wochen vor Ende des ersten bzw. zweiten Halbjahres veröffentlicht werden
 - Beispiel: Zwischenmitteilung für das 1. Halbjahr 2007 ist zwischen dem 12.3.2007 und dem 18.5.2007 zu veröffentlichen
 - Mitteilungszeitraum: Zwischenmitteilungen haben Informationen über den Zeitraum zwischen Beginn des jeweiligen Halbjahres und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zwischenmitteilung zu geben
- ❖ Quartalsfinanzbericht (analog Halbjahresfinanzbericht) ist zulässig, dann entfällt Pflicht zur Zwischenmitteilung

Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung

❖ Mindestinhalte

- Wesentliche Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums sind zu erläutern und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage und das Geschäftsergebnis zu beschreiben
- Keine prüferische Durchsicht möglich

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

- ❖ Meldeschwellen: bei Unter- oder Überschreiten der nachfolgenden Stimmrechtsquoten ist eine Meldung an die betreffende Gesellschaft und die BaFin erforderlich (fett gedruckt neu)
- ❖ 3% 5% 10% **15%** **20%**
25% **30%** 50% 75%
- ❖ Veröffentlichung der Stimmrechtsanteile spätestens 3 Handelstage nach Zugang der Mitteilung

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten #2

- ❖ Einführung des Herkunftslandsprinzip
- ❖ Unterscheidung zwischen
 - Emittenten mit Herkunftsstaat Deutschland
 - Inlandsemittenten
- ❖ Qualifizierung hat erhebliche Auswirkungen auf die Publizitätspflichten der Emittenten, wie Ad-hoc-Mitteilungen, Mitteilungen über Directors' Dealings und die Veränderung von Stimmrechtsquoten

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten #3

- ❖ Emittenten mit Herkunftsstaat Deutschland
 - Emittenten von Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als EUR 1.000, wenn
 - Emittent seinen Sitz im Inland hat und die Aktien an einem organisierten Markt im Inland, einem anderen EU- oder EWR-Staat zugelassen sind, oder
 - Emittent hat seinen Sitz außerhalb EU/EWR, hat Wertpapiere in EU/EWR an einem organisierten Markt begeben und das jährliche Dokument i. S. § 10 WpPG ist bei der BaFin zu hinterlegen
- ❖ Herkunftsstaatprinzip ist insbesondere für die Mitteilungspflichten von Aktionären bei Stimmrechtsänderungen wichtig

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten #3

❖ Inlandsemittenten

- Als Inlandsemittent gilt der Emittent, dessen Herkunftsstaat Deutschland ist und dessen Wertpapiere lediglich in einem anderen EU-Land oder **einem** anderen EWR-Land zugelassen sind
- Als Inlandsemittent gilt außerdem ein Emittent, für den nicht Deutschland, sondern ein anderer EU-/EWR-Staat Herkunftsstaat ist und dessen Wertpapiere nur im Inland an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Directors' Dealings

- ❖ Von den zu veröffentlichten Inhalten keine materiell wesentliche Verschärfung
- ❖ Jedoch Erweiterung auf aktive europa-
weite Verbreitung der publizitätspflichtigen
Informationen
- ❖ Sicherstellung eines „europäischen
Datennetzwerks“ => in Deutschland wird
durch das Unternehmensregister die
Sammlung der Informationen zentralisiert

Ausblick

- ❖ EU-Kommission hat am 8.3.2007 die Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie verabschiedet, die innerhalb von 12 Monaten umzusetzen ist
 - Anforderungen an Zwischenabschlüsse, die nicht nach IFRS aufgestellt sind, werden konkretisiert
 - Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen im Zwischenlagebericht
- ❖ DRS 16 near final draft (13.3.2007)